

70. Findet § 437 Abs. 1 B.G.B. auf den Verkauf eines Gebrauchsmusters Anwendung, dessen Entstehung objektiv unmöglich ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1908 i. S. R. (Bell.) w. W. (Kl.).
Rep. I. 323/07.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte hatte einen mit Reklamen und Annoncen versehenen Briefumschlag als Gebrauchsmuster für sich eintragen lassen. Er betrieb unter der Bezeichnung „Deutsche Annoncen-Briefumschlag-Verlagsanstalt“ ein Geschäft, in dem er dieses Muster verwandte, und verkaufte das Geschäft „nebst dem dazu erforderlichen Musterschutz des Annoncen-Briefumschlages“ an den Kläger. Dessen Klage auf

Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgewähr des Geschäfts wurde stattgegeben. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Beide Vorinstanzen gehen mit Recht davon aus, daß das Gebrauchsmuster 228 326 — auch abgesehen von der Frage seiner Neuheit — den Anforderungen des § 1 Gebr.Must.Ges. nicht entspricht, weil es überhaupt nicht bestimmt ist, dem Gebrauchszwecke der Briefumschläge durch eine neue Gestaltung oder Anordnung zu dienen, sondern nur Kellametzwecke damit verfolgt werden sollen, für die der Gebrauchsmusterschutz nicht bestimmt ist. Danach fehlte es der von dem Beklagten in dem Kaufvertrage vom 21. November 1905 übernommenen Verpflichtung, durch die Veräußerung des Gebrauchsmusters dem Kläger ein ausschließliches Recht im Sinne des § 4 Gebr.Must.Ges. zu verschaffen, von vornherein an einem Gegenstande, und es stand, da die bloße Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle kein solches Recht begründet, schon zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrages trotz bestehender Eintragung die Nachbildung des Annoncen-Briefumschlages jedermann frei. Dieses Gebrauchsmuster bildet auch ... einen so wesentlichen Teil des Kaufgegenstandes, daß die Nichtigkeit der Veräußerung des Musters gemäß § 139 B.G.B. die Nichtigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts zur Folge haben würde, weil es ohne den wichtigen Teil nicht vorgenommen worden wäre.

Nach § 306 B.G.B. ist ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag nichtig. Da der Paragraph die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von Anfang an unmögliche Leistung trifft, so begreift er an sich auch den Verkauf eines Gebrauchsmusters, dem bereits zur Zeit des Abschlusses des Vertrages die Schutzfähigkeit mangelt. Zwar haftet der Verkäufer eines Rechtes gemäß § 437 Abs. 1 B.G.B. für den Bestand des Rechtes, und es unterliegt nach der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift keinem Zweifel, daß sie in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden ist, um der sonst naheliegenden analogen Anwendung der Grundsätze über den Verkauf einer nicht existierenden Sache entgegenzutreten.

Vgl. die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. Bd. 1 S. 669.

Gleichwohl ist es unzulässig, den § 437 Abs. 1, dem die Auffassung eines Garantieverprechens zugrunde liegt, auf den Fall des Verkaufs

eines Rechtes zu erstrecken, dessen Entstehung, wie hier, objektiv unmöglich ist.

Vgl. Planck, B.G.B. (3. Aufl.) § 306 Bem. 2, § 437 Bem. 1;

Staudinger, B.G.B. (2. Aufl.) § 437 Bem. 5.

Für einen solchen Fall verbleibt es bei der Regel des § 306 B.G.B. Der Vertrag ist wegen von Anfang an bestehender objektiver Unmöglichkeit der Erfüllung nichtig. Die Parteien haben nach §§ 812, 818, 273 und 274 B.G.B. einander Leistung und Gegenleistung zurückzugewähren.“ . . .